



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 27/03

Dienstag, 30. Dezember 2003

### **Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 20. Juli 2001 wie folgt zu ändern:

#### **Artikel I**

(1) Der Tarif I – Abonnements wird wie folgt ersetzt:

<b>Tarif I - Abonnements</b>	<b>Preisgruppe 1</b>		<b>Preisgruppe 2</b>		<b>Preisgruppe 3</b>	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Gemischter Ring (6 Veranstaltungen)	75,00 O	37,50 O	68,00 O	34,00 O	58,00 O	29,00 O
Theater-Ring (6 Veranstaltungen)	75,00 O	37,50 O	68,00 O	34,00 O	58,00 O	29,00 O
Kindertheater-Ring (4 Veranstaltungen)*	13,00 O	6,50 O	13,00 O	6,50 O	13,00 O	6,50 O
Kabarett-Abonnement (4 Veranstaltungen)	55,00 O	27,50 O	55,00 O	27,50 O	55,00 O	27,50 O
Wahl-Abonnement (6 Veranstaltungen)	68,00 O	34,00 O	68,00 O	34,00 O	68,00 O	34,00 O

\* = Die Ermäßigung gilt nur für Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden.

(2) Der Tarif II – Einzelkarten wird wie folgt ersetzt:

<b>Tarif II - Einzelkarten</b>	<b>Preisgruppe 1</b>		<b>Preisgruppe 2</b>		<b>Preisgruppe 3</b>	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Kinder-, Jugend-, Schultheater*	4,50 O	2,25 O	4,50 O	2,25 O	4,50 O	2,25 O
Gruppe A (bis 2.500 O)	11,00 O	5,50 O	9,00 O	4,50 O	8,00 O	4,00 O
Gruppe B (2.500 – 5.000 O)	12,00 O	6,00 O	10,00 O	5,00 O	9,00 O	4,50 O
Gruppe C (5.000 – 7.500 O)	15,00 O	7,50 O	13,00 O	6,50 O	12,00 O	6,00 O
Gruppe D (7.500 – 10.000 O)	17,00 O	8,50 O	15,00 O	7,50 O	13,00 O	6,50 O
Gruppe E (über 10.000 O)	19,00 O	9,50 O	17,00 O	8,50 O	15,00 O	7,50 O

Für Konzerte gelten die Preise der Preisgruppe 1 für die Reihen 7-15, Preisgruppe 2 für die Reihen 1-6.

\* = Die Ermäßigung gilt nur für Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden.

#### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gladbeck, den 12. Dezember 2003

Die vorstehende Änderung der Veranstaltungs-Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- Schwerhoff -  
Bürgermeister

## Ordnung

### vom 12. 12. 2003 zur Neufassung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1994 in der Fassung vom 01. 01. 2002

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2003 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck vom 15. 12. 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 31/1994 vom 19. 12. 1994, in der Fassung vom 01. 01. 2002, wie folgt neu zu fassen:

#### Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Gladbeck vom 12. 12. 2003

##### § 1 Entgelte

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Entgelte erhoben:

Nr. Gegenstand		DO - SO	MO - MI
1 Einzelkarte			
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)		3,00 O	3,60 O
b) Kinder und Jugendliche		1,50 O	1,80 O
2 Geldwertkarten			
Kartenwert 30,00 O		27,00 O	
Kartenwert 90,00 O		76,50 O	
Kartenwert 150,00 O		120,00 O	
3 Jahreskarten			
a) Erwachsene (ab 18 Jahren)		220,00 O	
b) Kinder und Jugendliche		110,00 O	
4 sonstige Entgelte			
a) alte Sonnenbänke 4 min.		0,70 O	
b) neue Sonnenbank 8 min.		2,90 O	
c) Schließfach zur Aufbewahrung privater Badewäsche (Jahresentgelt)		12,00 O	
d) Schlüsselverlust		6,00 O	

Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten, soweit sich aus § 2 nicht etwas anderes ergibt.

##### § 2 Entgeltermäßigung / -befreiung

- Ein um 50 % ermäßigtes Entgelt für Einzelkarten wird erhoben von:
  - Inhabern der Gladbeck-Card sowie vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
  - Seniorenschwimmern/-schwimmerinnen (ab 60 Jahren) in Gruppen (mindestens 5 Personen) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
- Kein Entgelt wird erhoben von:
  - Kindern unter 4 Jahren,
  - Kindern und Jugendlichen aus Kinderheimen in der Stadt Gladbeck,
  - Schwerbehinderten mit anerkannter 100%iger Behinderung, sowie Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „H“ oder „B“ mit einer Begleitperson,
  - Gladbecker Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen des planmäßigen Schulsportunterrichtes,
  - Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Prüfung für das „Deutsche Sportabzeichen“ ablegen,
  - Nichtschwimmer/-innengruppen der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,

- Leistungsschwimmgruppen (Inhaber/-innen von Trainingskarten, im Rahmen der zugewiesenen Trainingszeiten) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck,
  - den schwimmsporttreibenden Vereinen im Stadtsportverband jeweils für Trainingszwecke im Rahmen der zugewiesenen Benutzungszeiten außerhalb der öffentlichen Badezeiten.
- 3) In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister von den Vorschriften dieser Entgeltordnung abweichen.

##### § 3 Verfahren

- Der Benutzer erhält als Berechtigungsnachweis eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe für die einmalige Benutzung des Hallenbades. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.
- Ein Rückkauf von Geldwertkarten/Jahreskarten/Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- Die Eintrittsberechtigung erlischt beim Verlassen des Hallenbades.
- Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat das fünffache Entgelt zu entrichten.

##### § 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1994, in der Fassung vom 01. 01. 2002, außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 12. 12. 2003 zur Neufassung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1994, in der Fassung vom 01. 01. 2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Neufassung der Entgeltordnung vom 15. Dezember 1994, in der Fassung vom 01. 01. 2002, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnung zur Neufassung der Entgeltordnung vom 15. 12. 1994 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19. 12. 2003  
Schwerhoff  
Bürgermeister

**Satzung vom 18. 12. 2003**  
**zur achtzehnten Änderung der Satzung der**  
**Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**  
**vom 15. November 1978**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV.NW. S. 160 ff.) und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 29/1978 vom 05. Dezember 1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 7 / 2001 vom 19. April 2001) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 erhält folgende Fassung:

**Tarif zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Lfd. Nr.	Obdachlosenunterkünfte	Gebühr mtl.
1.	<b>An der Boy</b> An der Boy 14, 16, 18, 20, 24, 25, 27 je Raum	106,05 O
2.	<b>Winkelstraße</b> a) Winkelstraße 122, 124 (3,5 Raum-Wohnungen) je Wohnung b) Winkelstr. 126 (2,5 Raum-Wohnungen) je Wohnung	244,61 O 208,52 O

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur achtzehnten Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 15. November 1978 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 18. Dezember 2003

Schwerhoff

Bürgermeister

**SATZUNG**  
**über die Benutzung der Übergangsheime**  
**der Stadt Gladbeck und die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren vom 18. 12. 2003**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV.NW. S. 160 ff.) und
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2001 (GV.NW. S. 708),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält die nachstehend aufgeführten Übergangsheime als öffentliche Einrichtung:

An der Boy 26,  
Frentroper Str. 74,  
Friedenstr. 65/67,  
Hegestr. 184/184a,  
Hegestr. 184b,  
Horster Str. 330,  
Horster Str. 394,  
Rentforter Str. 62

- (2) Die Unterkünfte sind dazu bestimmt, Personen unterzubringen, für die hierzu eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Landesaufnahmegesetz besteht.

**§ 2**

**Begründung des Benutzungsverhältnisses**

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung erwirbt die eingewiesene Person das Recht, die ihr zugewiesene Unterkunft und die Gemeinschaftseinrichtungen zu benutzen.

**§ 3**

**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis endet

- a) durch den Tod der/des Berechtigten
- b) durch Aufgabe der Unterkunft durch die/den Berechtigte/n
- c) durch Aufhebung der Einweisungsverfügung
- d) durch Umsetzung in eine andere Unterkunft

**§ 4**

**Benutzungsgebühren, Verbrauchskosten**

- (1) Für die Benutzung der Übergangsheime wird monatlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach

der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig im Verhältnis zur Grundfläche berücksichtigt. Die Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr ergibt sich aus dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Neben der Benutzungsgebühr wird eine monatliche Verbrauchskostenpauschale erhoben. Diese wird jedes Jahr nach den in Anlage 3 zu § 27 Abs.1 II. Berechnungsverordnung Ziffer 2-7 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Betriebskosten sowie den weiteren Energiekosten auf der Grundlage der im Vorjahr entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Preisänderungsraten ermittelt.

## § 5

### Gebührenpflicht

Zahlungspflichtig nach § 4 ist jede Person, die in einem städtischen Übergangsheim Aufnahme gefunden hat. Mitglieder einer Familie haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der Benutzungsgebühren und der Verbrauchskosten für gemeinschaftlich bewohnte Räume.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Verbrauchskosten für die Übergangsheime sind für den Monat der Aufnahme bis zum 10. Tag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im voraus zu entrichten.  
Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat benutzt, ist für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten.

## § 7

### Hausordnung

Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Hausordnung geregelt.

## § 8

### Betretungsrecht

Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen zu betreten und zu besichtigen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 12. 07. 1995 in der Fassung vom 23. 10. 2002 außer Kraft.

### Tarif

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Lfd.Nr.	Übergangsheim	Gebühr mtl./m <sup>2</sup>
1	An der Boy 26	6,16 O
2	Frentroper Str. 74	3,84 O
3	Friedenstr. 65/67	8,85 O
4	Hegestr. 184/184a	3,49 O
5	Hegestr. 184b	6,72 O
6	Horster Str. 330	10,26 O
7	Horster Str. 394	3,61 O
8	Rentforter Str. 62	9,49 O

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Gladbeck und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 18. Dezember 2003

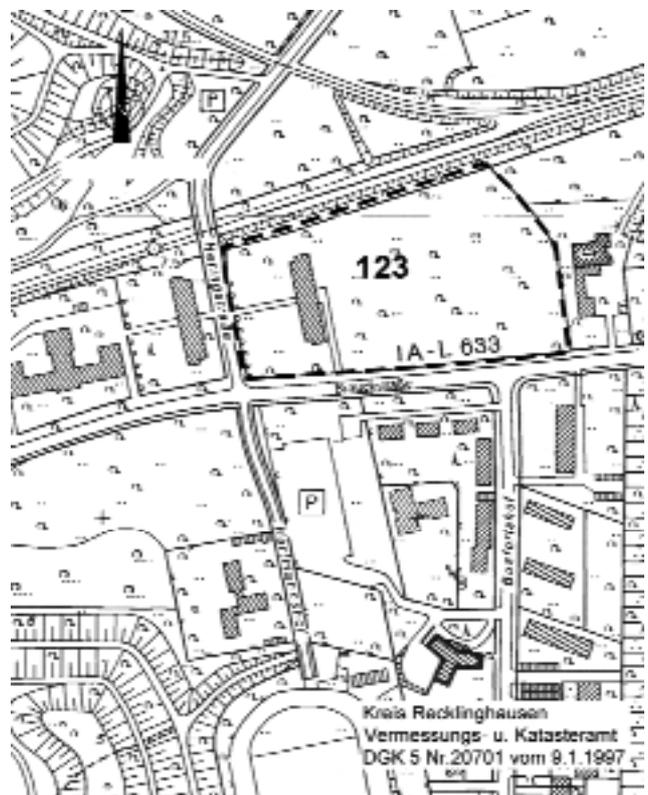
Schwerhoff

Bürgermeister

## ORTSSATZUNG

### über die städtebauliche Ordnung des Gebietes Brauck-/Heringsstraße

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 vom 19. 12. 2003



### Aufgrund

- der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160)

- der §§ 2, 3, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie
- des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV NRW S. 811)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 17. 07. 2003 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 123 als Satzung beschlossen.

### § 1

Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 123 besteht aus drei Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den aufgedruckten textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 ist auf dem Blatt „zeichnerische Festsetzungen“ mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

### § 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit

- gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 04. 2002 (GV. NRW. S 160),
  - § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. I. Nr. 5 vom 27. 01. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. 07. 2002 (BGBl. I S. 2650) und
  - § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995
- bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

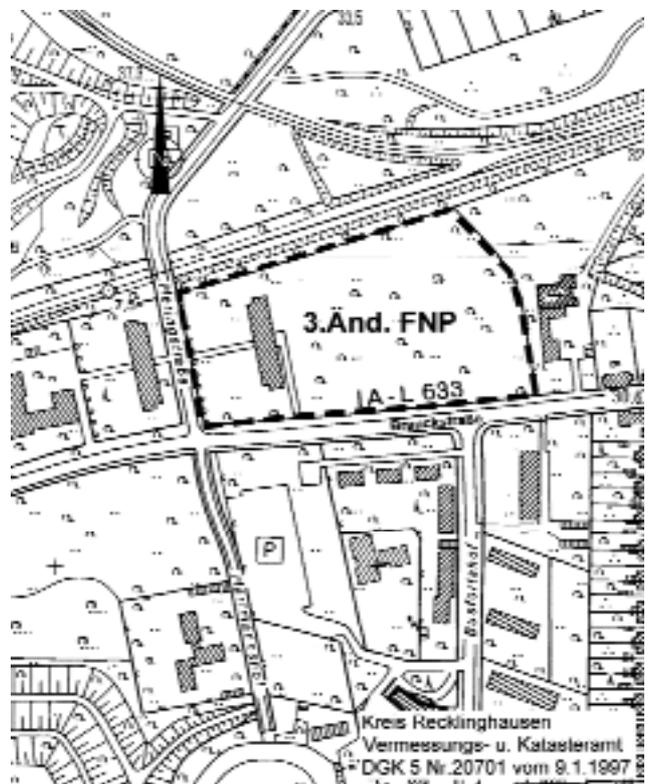
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr) im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht im 6. Obergeschoß des Büroturmes II, Zimmer 609, eingesehen werden.

Gladbeck, den 19. 12. 2003  
Schwerhoff  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungs- planes für den Bereich Brauckstraße der Stadt Gladbeck



Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 17. 07. 2003 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 25. November 2003  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5106-18/03  
I.A.  
gez. Dudziak  
Regierungsbaudirektor

### Hinweise:

1. Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr, 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr) im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht im Erdgeschoss des Büroturmes I, Zimmer E 16, eingesehen werden.

Gladbeck, den 19. 12. 2003

Schwerhoff  
Bürgermeister

## **Jahresabschluss**

**der IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck  
Betriebsgesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der IWG-Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH - hat in ihrer Sitzung am 04. 11. 2003 den Jahresabschluss 2002 festgestellt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.126.010,27 O und einem Ergebnis von 0,- O ab.

### **Bestätigungsvermerk:**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die IWG Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH, Gladbeck:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IWG Innovations-

zentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH, Gladbeck, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Essen, 12. Mai 2003

Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2002 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 12. Januar 2004 bis 23. Januar 2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr) am zentralen Empfang im Innovationszentrum Wiesenbusch, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck, öffentlich aus.

**Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die  
Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung  
(Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2003**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
  - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708),
  - des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571)
- folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensätze**

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostierer- rabatt	mit Kompostierer- rabatt
<b>a) 60-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	160,20 O	143,76 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	105,48 O	97,32 O
<b>b) 80-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	196,68 O	174,72 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	123,72 O	112,80 O
<b>c) 120-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	269,52 O	236,76 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	160,20 O	143,76 O
<b>d) 240-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	488,16 O	422,64 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	269,52 O	236,76 O
<b>e) 660-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.503,72 O	1.323,24 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	902,40 O	812,16 O
<b>f) 770-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	1.704,12 O	1.493,64 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.002,60 O	897,36 O
<b>g) 1100-l-Abfallbehälter</b>		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	2.305,44 O	2.004,72 O
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.303,20 O	1.152,96 O

Die Gebühren mit Kompostiererrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 15. Juni 2000.

(2) Für Abroll-Container, Abroll-Press- oder Abroll-Selbstpress-Container beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Tonne = 130,00 O zuzüglich

b) Transport-/Verwaltungskosten = 130,38 O pro Abfuhr plus Kosten für  
 Container bis 20 cbm = 38,28 O pro Abfuhr  
 bzw. größere Container = 40,45 O pro Abfuhr.

(3) Für die unter Abs. 1 Buchst. e) bis g) aufgeführten Abfallbehälter ist bei mehrmals wöchentlicher Leerung die entsprechende mehrmalige Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr zu entrichten.

(4) Der Verkaufspreis  
 für einen 70-l-Abfallsack beträgt 4,00 O  
 sowie für einen 100-l-Gartenabfallsack 2,50 O.  
 Die vorgenannten Preise incl. Gebührenanteile gelten auch bei Anlieferung ohne städt. Abfallsack.

(5) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 21,12 EURO pro 20 Liter Behältervolumen.

(6) Die Gebühr für die Annahme von Tapetenresten (70 Liter) beträgt 1,50 EURO.

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

**Satzung der Stadt Gladbeck  
über die Festsetzung der Gebührensätze für die  
Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung  
(Tarifsatzung)  
vom 17. Dezember 2003**

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2003

Schwerhoff  
Bürgermeister

**Satzung**  
**vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung**  
**über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Dezember 2002**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz über den Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen und zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571),
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331),
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. 06. 2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Gladbeck vom 17. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Buchst. a), § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 26 Abs. 1 Nr. 7 wird jeweils das Wort „Erfassung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Mindestrestabfallvolumen gem. Satz 2 verringert sich auf 15 Liter, wenn die biologischen Abfälle im Sinne von § 14 Abs. 1  
a) auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 vollständig kompostiert werden oder  
b) in einen Bioabfallbehälter ausreichender Größe gefüllt werden.“
4. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
a) Das Wort „baldmöglichst“ wird ersetzt durch „unverzüglich“.  
b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Falls nach Einsammlung sperrigen Abfalls restliche Schmutzablagerungen am Abholplatz verbleiben, sind diese unverzüglich zu entfernen.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird geändert in „Andere Berechtigte und Verpflichtete, Bewohner“.  
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„Bewohner oder Grundstücksbewohner im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person, die in Gladbeck melderechtlich erfaßt ist oder sich nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet aufhält.“
6. In § 26 wird folgende Nr. 9a neu eingefügt:  
„9a. entgegen § 17 Abs. 6  
Satz 1 nicht eingesammelte Gegenstände nicht unverzüglich zurücknimmt,

Satz 2 restliche Schmutzablagerungen nicht unverzüglich entfernt,“

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 17. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in**  
**der Stadt Gladbeck (Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 17. Dezember 2002**

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2003

Schwerhoff

Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Zentraler Betriebshof Gladbeck**  
**Jahresabschluss 2002**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2003 den Jahresabschluss 2002 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Nachweis über die Entwicklung des Anlagevermögens) sowie den Lagebericht 2002 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt.

Er hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 546.201,76 O wie folgt zu verwenden:

- a) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck: 298.068,37 O
- b) Einstellung in die allgemeine Rücklage des ZBG: 73.598,39 O  
(Überschuss Betrieb gewerblicher Art „Duales System“)
- c) Vortrag auf neue Rechnung 174.535,00 O

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 05. Dezember 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG hat am 11. Juli 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ZBG für das zum 31. Dezember 2002 endende Wirtschaftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

I.A.  
Kowalewski

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2002 liegen vom 19. bis 22. Januar 2004 und vom 26. bis 28. Januar 2004 im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshofes Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Zimmer 15, von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gladbeck, 10. 12. 2003  
Die Werkleitung  
Hofmann  
Erster Werkleiter  
Vollmer  
Kaufmännischer Werkleiter

**Satzung**  
**vom 17. Dezember 2003**  
**zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der städtischen Friedhöfe**  
**der Stadt Gladbeck**  
**und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**  
**vom 11. Juni 1999**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)

folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15 / 1999 vom 17. Juni 1999), geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2001 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 23 / 2001 vom 05. Dezember 2001) und 21. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15 / 2003 vom 31. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Gebührentarif**

**A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen**

A. I. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 31,00 O

**Grabbereitung**

A. II. 1. Erdbestattung Kind 77,00 O

A. II. 2. Erdbestattung 232,00 O

A. II. 3. Urnenbeisetzung 31,00 O

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen

A. II. 4. Zusätzlich zu Tarif A. II. 1. 77,00 O

A. II. 5. Zusätzlich zu Tarif A. II. 2. 232,00 O

A. II. 6. Zusätzlich zu Tarif A. II. 3. 31,00 O

**Überlassung einer Reihengrabstätte / Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte**

A. III. 1. Reihengrab Kind 224,00 O

A. III. 2. Reihengrab 643,00 O

A. III. 3. Urnen-Reihengrab 255,00 O

A. III. 4.	Gemeinschaftsgrab	Kind	448,00 O
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.285,00 O
A. III. 6.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal	2.259,00 O
A. III. 7.	Schrifttafel versehen mit Tagesdaten		36,00 O
	(zusätzlich zu Tarif A. III. 6)		
A. III. 8.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		510,00 O
A. III. 9.	Wahlgrab	je Grabstelle	1.734,00 O
A. III. 10.	Urnen-Wahlgrab		833,00 O

**Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte**  
je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	58,00 O
A. IV. 2.	Urnenwahlgrab		28,00 O

**Einebnen einer Grabstätte**

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	22,00 O
A. V. 2.	Reihengrab		90,00 O
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		22,00 O
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	145,00 O
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		29,00 O

**Ausgrabungen und Umbettungen**

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	227,00 O
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		682,00 O
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		90,00 O
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	454,00 O
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		1.364,00 O
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		180,00 O

**Trauerhallen**

A. VII. 1.	Belegung der Leichenzelle		47,00 O
A. VII. 2.	Benutzung des Feierraumes	je Trauerfeier	37,00 O

Als Kinder im Sinne des Buchstaben A. gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

**B. Gebühren für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

B. I.	Grabmalgenehmigung		50,00 O
-------	--------------------	--	---------

B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		25,00 O
--------	---	--	---------

**Einebnen einer Grabstätte - einmalige Bearbeitungsgebühr -**

B. III. 1.	Auf Antrag		25,00 O
B. III. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte		150,00 O

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die  
**Satzung der Stadt Gladbeck vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999**

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 17. Dezember 2003  
Schwerhoff  
Bürgermeister

**Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das am 01. 09. 2003 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr. 320614373 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 01. 12. 2003

Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Walter Piétzka